

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/499027

ANTRAG

zur Übernahme eines Versorgungsauftrages für die nephrologische Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten

Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

| |
|---|
| I. Angaben zur Person bzw. Einrichtung |
|---|

.....
ggf. Titel Name, Vorname des Arztes / bzw. Einrichtung

.....
Wohnungsanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

.....
Betriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)

.....
Telefon

.....
Nebenbetriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)

.....
Telefon

.....
weitere Nebenbetriebsstätte

Im Bereich der KV RLP tätig ab/seit:

LANR (falls bekannt)

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ärztlich geleitete Einrichtung

II. Umfang des Versorgungsauftrages

- Ich/wir beantrage/n die Übernahme eines Versorgungsauftrages für alle in § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage 9.1 BMV-Ä genannten Patientengruppen.
- Ich/wir beantrage/n die Übernahme eines Versorgungsauftrages für die in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 bis 5 definierten Patientengruppen der Anlage 9.1 BMV-Ä genannten Patientengruppen.

III. Fachliche Anforderungen

- Der ausführende Arzt, die ausführenden Ärzte, sind zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Nephrologie“ berechtigt. Bitte alle Ärzte benennen.
- Urkunde(n) liegt der KV RLP vor.
- Urkunde(n) ist/sind diesem Antrag beigelegt.

.....

| | | | |
|--------|-------------|---------|----------------------|
| Arzt 1 | Titel, Name | Vorname | LANR (falls bekannt) |
|--------|-------------|---------|----------------------|

.....

| | | | |
|--------|-------------|---------|----------------------|
| Arzt 2 | Titel, Name | Vorname | LANR (falls bekannt) |
|--------|-------------|---------|----------------------|

.....

| | | | |
|--------|-------------|---------|----------------------|
| Arzt 3 | Titel, Name | Vorname | LANR (falls bekannt) |
|--------|-------------|---------|----------------------|

.....

| | | | |
|--------|-------------|---------|----------------------|
| Arzt 4 | Titel, Name | Vorname | LANR (falls bekannt) |
|--------|-------------|---------|----------------------|

IV. Organisatorische Anforderungen

Ich/wir halte/n folgende Dialyseverfahren und -formen vor (§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung):

Dialyseverfahren:

- Extrakorporales Blutreinigungsverfahren
- Peritonealdialysen

Dialyseformen:

- Zentrumsdialyse
- Zentralisierte Heimdialyse
- Heimdialyse

Die Durchführung der von mir/uns nicht durchgeführten Dialyseverfahren wird durch Kooperation mit nachfolgend genannten Dialysepraxen bzw. -einrichtungen sichergestellt:

Ich/wir kooperiere/n mit folgenden Transplantationszentren (§ 5 Abs. 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung):

- Ich/wir halte/n in meiner/unserer Praxis/Einrichtung _____ Behandlungsplätze für die Hämodialyse vor (§ 5 Abs. 7 b der Qualitätssicherungsvereinbarung).
- Die ärztliche Präsenz sowie die Rufbereitschaft - insbesondere im Urlaubs- und Krankheitsfall - ist gewährleistet (§ 5 Abs. 4 der Qualitätssicherungsvereinbarung).
- Es besteht ein 24-stündiger pflegerischer Bereitschaftsdienst, der dienstplanmäßig festgelegt ist.
- Es besteht kein 24-stündiger pflegerischer Bereitschaftsdienst, jedoch eine bindende Absprache mit folgenden benachbarten Dialysepraxen bzw. -einrichtungen zur Übernahme von Notfällen:

- Bei der Durchführung von Zentralisierten Heimdialysen stehe/n ich/wir bei Komplikationen und Zwischenfällen innerhalb von 30 Minuten zur Verfügung, bei lebensbedrohenden Komplikationen und Zwischenfällen stehe/n ich/wir, ggf. auch der notärztliche Rettungsdienst unmittelbar zur Verfügung (§ 5 Abs. 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung).

V. Apparative Anforderungen

- Die Hämodialysegeräte sind mit einer Volumenbilanzierung, welche eine Dialyse mit High-Flux-Dialysatoren und den Einsatz von sowohl Acetat- als auch Bikarbonatdialysat ermöglichen, ausgestattet.
- Das für die Herstellung von Dialysat benötigte Reinwasser wird mindestens mit einer Umkehrosmose aufbereitet.

Zur Notfallbehandlung werden folgende Geräte/Einrichtungen vorgehalten:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Analysemöglichkeit für Elektrolyte im Serum und Dialysat sowie die Hämoglobin- oder Hämatokritbestimmung

VI. Erklärung

- Ich/wir verpflichte/n mich/uns hiermit, in jedem Einzelfall die Gründe, die zur Entscheidung, ob und in welcher Form ein extrakorporales Blutreinigungsverfahren oder ein peritoneales Verfahren zur Anwendung kommt, sowie die Gründe für die Anwendung einer bestimmten Dialyseform zu dokumentieren, diese Entscheidungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und die Beurteilung gleichfalls zu dokumentieren.
- Bei der Dialyse von Kindern werde/n ich/wir die organisatorischen Anforderungen nach § 5 Abs. 3 (pädiatrische und psychosoziale Betreuung) beachten und ggf. der KV RLP nachweisen.
- Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Dialyse-Kommission die organisatorischen und apparativen Gegebenheiten daraufhin überprüft, ob sie den Bestimmungen der Vereinbarung entsprechen.
- Ich/wir werde/n die KV RLP über alle Änderungen informieren, welche die Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Anforderungen betreffen.
- Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die in Anhang 9.1.3 genannten Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Erfüllung des genehmigten Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 3 a und/oder 3 d vorzuhalten, d.h. entweder bei vorliegender Genehmigung selbst durchzuführen bzw. andernfalls die Durchführung im Rahmen einer Überweisung zu veranlassen.

Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift/Stempel des ausführenden Arztes

Zusammenwirken mit Leistungserbringern gem. § 13 iVm § 14 oder § 15 der Anlage 9 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

Die Übernahme eines Versorgungsauftrages im Zusammenwirken eines Vertragsarztes mit einer ermächtigten Einrichtung oder einem nichtärztlichen Leistungserbringer nach § 13 iVm § 14 oder § 15 der BMV-Ä setzt den Abschluss eines Vertrages nach Anhang 9.1.2, dessen Vorlage bei der KV RLP und die schriftliche Erklärung des Arztes über die Erfüllung der in § 14 bzw. § 15 festgelegten Voraussetzungen voraus.

Beachten Sie hierzu bitte die **Anlage 1** und / oder **Anlage 2 / Anlage 3** zu diesem Vordruck.

ANLAGE 1
Zusammenwirken mit einem nichtärztlichen Leistungserbringer
nach § 126 Abs. 3 SGB V

- Ich/wir erfülle/n den Versorgungsauftrag zur nephrologischen Betreuung von chronisch niereninsuffizienten Patienten im Zusammenwirken mit nachfolgend genanntem, nach § 126 Abs. 3 SGB V zugelassenen nichtärztlichen Leistungsbringer gemäß Abschnitt 4 § 13 iVm § 15 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) .

(Bitte genaue Anschrift angeben)

- Ich/wir habe/n der KV RLP gegenüber die fachliche Qualifikation zur Erbringung von Dialyseleistungen nach der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V nachgewiesen.
Die Erfüllung der organisatorischen und apparativen Anforderungen hat der nichtärztliche Leistungserbringer gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen nachzuweisen. Diese informieren die KV RLP ob der nichtärztliche Leistungserbringer die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.
- Ich/wir bestätige/n, dass die nichtärztlichen Leistungen der Dialyse ausschließlich nach meiner/unserer Indikationsstellung in Abhängigkeit von den medizinischen Bedürfnissen des Patienten und nach den Prinzipien einer wirtschaftlichen, die Vorschriften der Qualitätssicherung beachtenden Leistungserbringung ausgewählt und erbracht werden.
- Ich/wir werde/n die ärztliche Dialysebehandlung in Abhängigkeit vom Dialyseverfahren persönlich erbringen. Bei Dialyseverfahren, welche die persönliche Anwesenheit während der Dialyse in der Regel nicht erfordern, gewährleiste/n ich/wir jederzeit die unverzügliche ärztliche Betreuung der Versicherten durch mich/uns.

Nur ausfüllen, wenn der nichtärztliche Leistungserbringer Räumlichkeiten zur Durchführung der Hämodialyse als „Zentrumsdialyse“ zur Verfügung stellt:

- Die mir/uns von dem nichtärztlichen Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zur Durchführung der Hämodialyse als „Zentrumsdialyse“ befinden sich in unmittelbarer räumlicher Nähe, d.h. im gleichen Gebäude bzw. Gebäudekomplex -Gewährleistung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 20 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) -.
- Ich/wir werde/n die KV RLP über alle Änderungen, die diese Kooperation betreffen, unverzüglich informieren.

Die Leistungserbringung im Zusammenwirken kann erst aufgenommen werden, wenn die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind, der Vertrag zwischen dem Vertragsarzt und dem nichtärztlichen Leistungserbringer nach § 126 Abs. 3 SGB V bei der KV RLP vorgelegt wird und diese die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

Datum

Unterschrift/Vertragsarztstempel

ANLAGE 2
Zusammenwirken mit einer ermächtigten Einrichtung

- Ich erfülle den Versorgungsauftrag zur nephrologischen Betreuung von chronisch niereninsuffizienten Patienten im Zusammenwirken mit nachfolgend genannter ermächtigter Einrichtung gemäß Abschnitt 4 § 13 iVm § 14 der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).

(Bitte genaue Anschrift angeben)

- Ich bin in der o.g. Einrichtung tätig und führe dort Leistungen nach § 9 Abs. 5 der Anlage 9.1 zum BMV-Ä zur ärztlichen Betreuung von Patienten der Einrichtung persönlich durch.
- Ich bin ärztlicher Leiter der o.g. Einrichtung und übernehme ärztliche Leitungsfunktionen.
- Mein Vertragsarztsitz befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zur ermächtigten Einrichtung, d.h. im gleichen Gebäude bzw. Gebäudekomplex -Gewährleistung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 20 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)-.
- Zwischen mir und der ermächtigten Einrichtung wurde ein Vertrag analog des Anhanges 9.1.2 zur Anlage 9.1 BMV-Ä (Muster siehe Anlage 3) geschlossen.
Der Vertrag ist der KV RLP vorzulegen.
- Mir ist bekannt, dass die Kooperation mit mehreren Einrichtungen nicht zulässig ist.
- Ich werde die KV RLP über alle Änderungen, die diese Kooperation betreffen, unverzüglich informieren.

Die Leistungserbringung im Zusammenwirken kann erst aufgenommen werden, wenn die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind, der Vertrag (siehe Anlage 3) zwischen dem Vertragsarzt und der ermächtigten Einrichtung bei der KV RLP vorgelegt wird und die KV RLP die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

Datum

Unterschrift/Vertragsarztstempel

ANLAGE 3
(Muster-)Vertrag über das Zusammenwirken bei der Durchführung eines
Versorgungsauftrages nach § 13 Abs. 1, Abschnitt 4, Anlage 9.1 BMV-Ä
(Anhang 9.1.2)

Dieser Vertrag regelt das Zusammenwirken zwischen einem Vertragsarzt und einer ärztlich geleiteten Einrichtung zur Durchführung eines Versorgungsauftrages zur nephrologischen Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten.

Zwischen

(vollständige Anschrift)
als ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung -im folgenden ‚Einrichtung‘ genannt-

u n d

(vollständige Anschrift)
im folgenden ‚Vertragsarzt‘ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Einrichtung ist mit der Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 9 oder § 10* der Anlage 9.1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) berechtigt, einen Versorgungsauftrag für die nephrologische Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten zu übernehmen.
- (2) Der Vertragsarzt erfüllt die Leistungsvoraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Dialyse gemäß der Qualifikationsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V und führt im Rahmen seines Versorgungsauftrages nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der Anlage 9.1 BMV-Ä keine Dialysen in eigener Praxis durch. Sein Praxissitz befindet sich im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex wie die Einrichtung.
- (3) Zur Erfüllung des jeweiligen Versorgungsauftrages nach Abs. 1 und Abs. 2 wirken Einrichtung und Vertragsarzt gemäß §§ 13 und 14 der Anlage 9.1 BMV-Ä bei der Durchführung der Dialyse zusammen.
- (4) Vertragsarzt und Einrichtung stellen sicher, dass durch die enge räumliche Verbindung von Praxis und Einrichtung sowie durch entsprechend organisierte Tätigkeitszeiten die Präsenzpflicht des Vertragsarztes für die ambulante vertragsärztliche Versorgung gemäß § 20 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte erfüllt wird.

*Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Der Vertragsarzt ist ärztlicher Mitarbeiter der Einrichtung mit/ohne* Leitungsfunktion.
- (2) In seiner ärztlichen Tätigkeit ist der Vertragsarzt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften unabhängig und nur den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst unterworfen.
- (3) Die Tätigkeit des Vertragsarztes als Mitarbeiter der Einrichtung erfolgt freiberuflich. Weder durch diesen Vertrag noch durch die tatsächliche Tätigkeit des Vertragsarztes wird ein Arbeits- oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis begründet.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, den Versorgungsauftrag bei den Patienten, die ihn als Vertragsarzt in Anspruch nehmen, vollständig zu erfüllen. Dabei werden die notwendigen Dialyseleistungen in der Einrichtung erbracht. Die Dialyseleistungen werden von der Einrichtung über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Die übrigen Leistungen des Versorgungsauftrages werden vom Vertragsarzt abgerechnet.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, den Versorgungsauftrag bei den Patienten, welche die Einrichtung als ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtung in Anspruch nehmen, vollständig zu erfüllen. Dabei kann sie mit dem Vertragsarzt zusammenwirken. In diesem Fall werden alle Leistungen von der Einrichtung über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.
- (3) Für seine Tätigkeit als freiberuflicher Mitarbeiter der Einrichtung erhält der Vertragsarzt eine Vergütung, über die eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.
- (4) Für seine Tätigkeit als freiberuflicher Mitarbeiter der Einrichtung hat er in allen medizinischen Angelegenheiten das Weisungsrecht gegenüber dem nichtärztlichen Personal der Einrichtung. Zu verwaltungsgemäßen, versicherungsrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten liegt das Weisungsrecht bei der Einrichtung.
- (5) Nimmt der Vertragsarzt Leitungsfunktion in der Einrichtung wahr, richtet sich diese ausschließlich auf die ärztliche Leitung. In dieser Funktion entscheidet er insbesondere über Art und Umfang der zur Anwendung kommenden medizinischen Geräte, Dialysehilfsstoffe und Medikamente. Dabei sind die Bestimmungen der vertragsärztlichen Versorgung zu beachten.
- (6) Die Einrichtung kann im Rahmen ihres Organisationsrechtes Satzungen, Geschäfts- oder Hausordnungen erlassen. Diese dürfen aber weder die vertraglichen Rechte des freiberuflichen Mitarbeiters der Einrichtung einschränken, noch dessen vertragliche Verpflichtungen erweitern. Sie dürfen ihn insbesondere nicht behindern, seinen Pflichten nach § 1 Abs. 4 nachzukommen.

§ 4 Stellvertretung

Die Vertretung des Vertragsarztes als freiberuflicher Mitarbeiter der Einrichtung im Falle dessen Verhinderung, z.B. durch Urlaub oder Krankheit, ist im Einvernehmen mit der Einrichtung zu regeln. Die Bestimmungen der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte sind zu beachten.

**Nichtzutreffendes bitte streichen*

§ 5
Versicherungsschutz

Die Einrichtung versichert den Vertragsarzt als freiberuflichen Mitarbeiter der Einrichtung gegen Haftpflichtansprüche aus seiner ärztlichen Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages. Eine Bestätigung über den Versicherungsschutz und die Höhe der Versicherungssumme wird dem Vertragsarzt ausgehändigt.

§ 6
Dauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.*

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen hat nur dann die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, wenn dadurch die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen der Partner unzumutbar wird. Nichtige Bestimmungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln.
- (3) Wird die Durchführung des gesamten Vertrages oder einer seiner Bestimmungen in folge wesentlicher Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse unmöglich, so sind die Parteien verpflichtet, unter Wahrung der Sicherstellung der Patientenversorgung und der gemeinnützigen Aufgabenerfüllung durch die Einrichtung entsprechende Neuregelungen zu treffen.

Datum

Unterschrift (Vertragsarzt)

Unterschrift (Einrichtung)

*Die Kündigungsfrist ist von den Vertragspartnern festzulegen.